

**Satzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreisverbandes Hamburg**

Vom 28. Februar 2026

(KABl. 2026 A Nr. 21 S. 29)

Vollzitat:

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg
vom 28. Februar 2026 (KABl. 2026 A Nr. 21 S. 29)

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg hat am 23. Juli 2025 aufgrund von Artikel 73 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 2 und 4 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Siegel

- (1) ¹Der Kirchenkreisverband trägt den Namen "Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreisverband Hamburg". ²Er ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Als Verbandsmitglieder gehören dem Kirchenkreisverband der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-Ost und der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein an.
- (3) ¹Der Kirchenkreisverband führt das in der Anlage dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel. ²Es ist kreisrund, trägt die Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENKREISVERBAND HAMBURG“ und zeigt in der Mitte eine Zeichnung der Hauptkirche St. Michaelis als Wahrzeichen Hamburgs.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsformen

- (1) Der Kirchenkreisverband nimmt die gemeinsamen Aufgaben nach Absatz 2 aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder wahr, die ihm von diesen zur Wahrnehmung übertragen werden.
- (2) ¹Der Kirchenkreisverband dient der Zusammenarbeit der derzeitigen Verbandsmitglieder untereinander durch gemeinsame Beratung von Anliegen und die Koordination der übertragenen Aufgaben, sowie der Unterstützung und Ergänzung der kirchlichen Arbeit im Bereich seiner Verbandsmitglieder. ²Er fördert das Zusammenwirken in den nachstehenden Arbeitsfeldern und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Verbandsmitgliedern.
³Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft von Diensten und Werken und die Finanzierung von Aufgaben und Stellen.
⁴Dem Kirchenkreisverband sind Aufgaben in den Themenfeldern Seelsorge, soziale Arbeit, gesamtstädtische Öffentlichkeitsarbeit sowie Bildung und Ökumene übertragen. ⁵Die Festlegung der konkreten Aufgaben durch den Kirchenkreisverband erfolgt nach Maßgabe gleichlautender Beschlüsse der Synoden der Verbandsmitglieder.
- (3) Bei der Festlegung grundlegender Aufgaben stimmt sich der Kirchenkreisverband mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel Hamburg und Lübeck sowie mit anderen

Trägern kirchlicher Arbeit ab, soweit diese ganz oder teilweise auf den Verbandsbereich bezogen sind.

(4) Der Kirchenkreisverband kann durch Vereinbarung Aufgaben für andere kirchliche Körperschaften übernehmen, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes anderweitig geregelt ist.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kirchenkreisverband

1. Dienste und Werke errichten und betreiben,
2. sich in inhaltlicher, personeller, finanzieller oder organisatorischer Mitverantwortung an Diensten und Werken der Verbandsmitglieder beteiligen,
3. sich allein oder in Kooperation mit anderen rechtlich unselbstständigen oder rechtlich selbstständigen Diensten und Werken im Rahmen der nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben an Aktionen, Veranstaltungen, Projekten oder anderen Maßnahmen beteiligen,
4. Pfarrstellen im Rahmen des von den Synoden der Verbandsmitglieder genehmigten Umfangs und Planstellen errichten, ändern und aufheben.

(6) Der Kirchenkreisverband nimmt in der Ev.-Luth. Kirche und in der Öffentlichkeit die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber staatlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3

Organe

- (1) Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.
- (2) 1Die Amtszeit der Mitglieder dieser Organe folgt den synodalen Wahlperioden der Verbandsmitglieder. 2Sie endet mit der Konstituierung der Organe in der nachfolgenden Wahlperiode.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt unverzüglich nach der Neuwahl der Kirchenkreisträte zusammen.
- (4) Die Organe des Kirchenkreisverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes nach § 2, soweit nicht in der Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung hat über Artikel 73 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 9 Verfassung hinaus insbesondere folgende weitere Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die weiteren Satzungen des Kirchenkreisverbandes und ändert diese,
2. sie wählt nach § 10 Absatz 1¹ die Mitglieder des Finanzausschusses,
3. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken bzw. Arbeitsfelder des Kirchenkreisverbandes,
4. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes, deren Anzahl von den Synoden der Verbandsmitglieder im Vorwege genehmigt sein muss,
5. sie setzt nach § 10 Absatz 3 den Umlagesatz fest.

(3) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung, die mit langfristigen finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, erfolgen nach Anhörung des Finanzausschusses. ²Eine langfristige finanzielle Verpflichtung liegt insbesondere vor, wenn durch Vertrag oder Vereinbarung eine nicht innerhalb von zwei Jahren ordentlich kündbare Rechtsverpflichtung eingegangen wird.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreisräte der Verbandsmitglieder. ²Die Stellvertretung in der Verbandsversammlung folgt der Stellvertretung in dem jeweiligen Kirchenkreisrat.

(2) ¹Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Hamburg und Lübeck sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Die bzw. der Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei Bürgerschaft und Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, ein jeweiliges Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder, das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses sowie die hauptamtliche Geschäftsführung können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(4) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Eine Abstimmung ist einmalig zu wiederholen, wenn dies unmittelbar nach der Beschlussfassung von zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung verlangt wird; in diesem

¹ Red. Anm.: Gemeint ist wohl § 11 Absatz 1.

Fall ist für das Zustandekommen des Beschlusses die Stimmenmehrheit im Sinne des ersten Satzes jedes Kirchenkreisrates erforderlich.

(5) 1Die Verbandsversammlung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. 2Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung gilt entsprechend.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes zuständig, soweit nicht in der Verfassung oder in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreisverbandes,
 2. er vertritt den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr,
 3. er besetzt die Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes,
 4. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes und führt die Aufsicht,
 5. er wird ermächtigt, eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen,
 6. er regt Beschlüsse der Verbandsversammlung an, bereitet sie vor und führt sie aus.
- (3) 1Der Verbandsvorstand erstattet der Verbandsversammlung regelmäßig Bericht. 2Er berichtet darüber hinaus regelmäßig den Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder.
- (4) 1Der Verbandsvorstand stellt den Entwurf für den Haushalt auf. 2Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreisverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushalts.
- (5) 1Das pröpstliche Mitglied im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Verbandsvorstandes nimmt die Dienstaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes wahr. 2Es wird insoweit durch das weitere pröpstliche Mitglied im Verbandsvorstand vertreten.
- (6) 1Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden, ihre Zusammensetzung und Aufgaben regeln und sie auflösen. 2Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Verbandsvorstand berufen. 3Der Verbandsvorstand kann ein Gremium anderer kirchlicher Einrichtungen mit deren Zustimmung als seinen eigenen Ausschuss anerkennen, sofern eines seiner Mitglieder in dem Gremium vertreten ist.
- (7) 1Außerhalb der Tagungen der Verbandsversammlung nimmt der Verbandsvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr. 2Über seine Maßnah-

men hat er der Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. ³Die Verbandsversammlung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(8) ¹Der Vorstand hat einen Beschluss der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. ²Das Gleiche gilt gegenüber einem Beschluss des Vorstandes sowohl für dessen vorsitzendes als auch für das stellvertretende vorsitzende Mitglied. ³Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Wenn und soweit die Verbandsversammlung bzw. der Vorstand ihren Beschluss bestätigen, entscheidet die Kirchenleitung gemäß Artikel 55 der Verfassung.

(9) ¹Der Vorstand handelt im Rechtsverkehr durch sein vorsitzendes oder sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein weiteres Mitglied. ²Erklärungen, durch die der Kirchenkreisverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel des Kirchenkreisverbandes zu versehen.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören von den Verbandsmitgliedern aus jedem Kirchenkreis jeweils drei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder an, von denen eines ein propstliches Amt innehat und die anderen weder Pastorin bzw. Pastor noch Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sind.

(2) ¹Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. ²Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses kann zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

(3) ¹Der Vorstand überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. ²Unter den Gewählten müssen ein propstliches und ein ehrenamtliches Mitglied sein.

§ 8

Geschäftsstelle

(1) ¹Der Kirchenkreisverband unterhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. ²Sie handelt im Auftrag des Vorstandes.

(2) Die Geschäftsstelle wird von der hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet.

§ 9

Hauptamtliche Geschäftsführung

(1) ¹Die hauptamtliche Geschäftsführung wird durch den Vorstand berufen; sie kann mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt werden. ²Sie untersteht der Aufsicht des Vorstandes. ³Eine ordinierte Person in diesem Amt trägt die Bezeichnung „Leitende Pastorin“ oder „Leitender Pastor“.

- (2) 1Die hauptamtliche Geschäftsführung übernimmt, wenn nichts anderes geregelt ist, die Aufgabe der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreisverbandes. 2Abmahnungen und Kündigungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand.
- (3) Die hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt das propstliche Mitglied nach § 6 Absatz 5 bei der Wahrnehmung seiner geistlichen und verfassungsmäßigen Aufgaben als Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter gegenüber den Pastorinnen und Pastoren, sofern diese eine Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes innehaben oder verwalten.
- (4) Die hauptamtliche Geschäftsführung berichtet dem Verbandsvorstand regelmäßig über die Arbeit der Geschäftsstelle und über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich des Personalwesens und der wirtschaftlichen Belange.
- (5) Zu den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gehören insbesondere
- a) im Rahmen des Haushalts die Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte bis 10 000 Euro, die die Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes gewöhnlich mit sich bringt. Für alle anderen Rechtsgeschäfte ist die Einwilligung des Verbandsvorstandes erforderlich,
 - b) die Einberufung, Koordination und Leitung insbesondere der Zusammenkünfte der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger und der Mitarbeitenden des Kirchenkreisverbandes,
 - c) die Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Aufgaben nach § 6 sowie
 - d) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Verbandsvorstandes.

§10

Finanzwesen

- (1) Die Verbandsmitglieder leisten zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes eine Umlage.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise.
- (3) 1Die Umlage wird durch Haushaltsbeschluss für ein Haushaltsjahr als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festgesetzt. 2Beschlüsse, die die Erhöhung dieses Prozentsatzes zum Inhalt haben oder voraussetzen, bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder.
- (4) 1Der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreisverbandes liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. 2Der Finanzplan wird jährlich der Entwicklung angepasst und fortgeführt.
- (5) Der Kirchenkreisverband bildet eine Ausgleichsrücklage, eine Betriebsmittlrücklage und weitere Rücklagen für längerfristige Planungen.

(6) Leistungen gemäß § 2 Absatz 5 werden den Auftraggebern nach ermitteltem Aufwand berechnet.

(7) 1Der Haushalt des Kirchenkreisverbandes wird von der Verbandsversammlung beschlossen und ist dem Landeskirchenamt vorzulegen. 2Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Finanzausschuss

(1) 1Durch die Verbandsversammlung wird ein Finanzausschuss gebildet. 2§ 3 Absatz 2 gilt entsprechend. 3Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. 4Darüber hinaus beruft die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Finanzausschusses der jeweiligen Kirchenkreissynode ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte. 5Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes sowie die hauptamtliche Geschäftsführung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen. 6Der Finanzausschuss überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

(2) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten,
2. er nimmt zum Entwurf des Haushalts und zum Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes Stellung,
3. er nimmt zu den Beschlussvorlagen nach § 4 Absatz 3 Stellung und
4. gibt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung seine Einwilligung zur Freigabe überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Erträge im laufenden Haushaltsjahr durch den Vorstand.

(3) Der Finanzausschuss berichtet der Verbandsversammlung, dem Vorstand und den Kirchenkreissynoden der Verbandsmitgliedern unmittelbar.

§ 12

Änderung der Verbandssatzung

1Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, der Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes. 2§ 5 Absatz 3 findet keine Anwendung. 3Die Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder darf frühestens eine Woche nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung erfolgen.

§ 13

Ausscheiden und Aufhebung

- (1) ¹Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seiner Kirchenkreissynode zu erklären. ²Der Beschluss ist auf zwei verschiedenen Tagungen der Kirchenkreissynode zu fassen.
- (2) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist der Kirchenkreisverband aufgelöst.
- (3) ¹Bei Auflösung und Aufhebung des Kirchenkreisverbandes schließen die Verbandsmitglieder rechtzeitig bis zum Ende des nächsten Jahres, das auf den Beschluss nach Absatz 1 folgt, einen Vertrag über die Folgen hinsichtlich der Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse und über die Verteilung der sonstigen finanziellen Folgekosten sowie der Vermögenswerte. ²Der Auflösungsbeschluss nach Absatz 1 wird erst mit Abschluss des Vertrages nach Satz 1 wirksam. ³Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, verpflichten sich die Mitglieder, das Landeskirchenamt anzurufen. ⁴Bis zu dessen Entscheidung tragen die Verbandsmitglieder die Folgekosten unter weiterer Anwendung des § 10.

§ 14

Bekanntgabe der Satzung

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.
- (2) Weitere Satzungen des Kirchenkreisverbandes werden ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.

§ 15

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg (KABl. Nr. 3/2017, S. 119)² außer Kraft.

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 1. März 206 in Kraft.

² Red. Anm.: Gemeint ist KABl. 2017 S. 119.

Anlage

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg

